

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120b), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001 (berichtigt mit Bescheid der KommAustria vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002), erteilten Zulassung zum Betrieb der terrestrischen bundesweiten Multiplex-Plattform „MUX III“, wird das mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, genehmigte Programmbouquet, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 14.05.2024, KOA 4.522/24-009, gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15b Abs. 5 PrR-G dahingehend geändert, dass es **beginnend mit 21.6.2024** wie folgt lautet (Änderungen hervorgehoben):

Programme und Zusatzdienste MUX III (Stand Juni 2024)								
Programm	Veranstalter	Typ * *	Daten- rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Radio Arabella	Arabella Digital GmbH	HF	54	X	X	X		
								ADC0
								ADC1
								ADC2
								ADC3
								ADC4
HIT ANTENNE	Antenne Salzburg GmbH	HF	54	X	X	X		
								ADC5
								ADC6
								ADC7
								ADC8
								ADC9
Nostalgie	NRJ Digital Radio GmbH	HF	72	X	X	X		AD63
Beats Radio	Klassik Radio GmbH	HF	54	X	X	X		AD64
Radio Rot Weiss Rot	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH	HF	84	X	X	X		
								ADCA
								ADCB
								ADCC
								ADCD
								ADCE

Super 80s	KRONEHIT Radio BetriebsgmbH	HF	84	X	X	X		
								ADCF
								ADD0
								ADD1
								ADD2
								ADD3
<u>FLASH 90s</u>	LR Digital Audio GmbH	HF	54	X	X	X		
								ADD4
								ADD5
								ADD6
								ADD7
								ADD8
LoungeFM	Livetunes Network GmbH	HF	30	X	X	X		AC60
<u>NACHRICHTEN.</u> <u>LIVE</u>	Nonstopnews.at gmbh	HF	30	X	X	X		AD68
Radio SOL	Planet SOL – Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität	HF	42	X	X	X		AD69
Superfly	Superfly Radio GmbH	HF	54	X	X	X		AC61
XXX LUTZ DAS RADIO	XXXL Digital Audio GmbH	HF	54	X	X	X		
								ADD9
								ADDA
								ADDB
								ADDC
								ADDD
Radio VM1	Radio Event GmbH	HF	54	X	X	X		AC41
Radio GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst	HF	54	X	X	X		AD6B
Electronic Program Guide	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					
Ensemble 1: Wien, NÖ, BGL Nord								<u>0xE0A0AD</u> <u>E8</u>
Ensemble 2: STK, BGL Süd, Kärnten								<u>0xE0A0AD</u> <u>E9</u>
Ensemble 3: Salzburg, OÖ								<u>0xE0A0AD</u> <u>EA</u>
Ensemble 4: Tirol Nord								<u>0xE0A0AD</u> <u>EB</u>
Ensemble 5: Vorarlberg								<u>0xE0A0AD</u> <u>EC</u>
Verkehrsinformationen (TPEG)	ORS comm GmbH & Co KG	ZD	6					
Ensemble 1: Wien, NÖ, BGL Nord								<u>0xE0A0AD</u> <u>DE</u>

Ensemble 2: STK, BGL Süd, Kärnten							<u>0xE0A0AD</u> <u>DF</u>
Ensemble 3: Salzburg, OÖ							<u>0xE0A0AD</u> <u>E0</u>
Ensemble 4: Tirol Nord							<u>0xE0A0AD</u> <u>E1</u>
Ensemble 5: Vorarlberg							<u>0xE0A0AD</u> <u>E2</u>

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow / DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.06.2024, ergänzt mit Schreiben vom 14.06.2024 sowie mit Schreiben vom 18.06.2024 wurden Service IDs für die Zusatzdienste EPG und TPEG beantragt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, die Zulassung zum Betrieb der bundesweiten Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX III“ erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 21.06.2024 für die Dauer von zehn Jahren, also bis 21.06.2034, erteilt.

Gemäß Spruchpunkt 4.3.1. des Zulassungsbescheides wurde das Programmbouquet gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G wie folgt festgelegt:

Programme und Zusatzdienste MUX III Stand Mai 2024								
Programm	Veranstalter	Typ *	Daten-rate	PAD*			Non PAD	Service ID
				SLS*	DLS*	JL*		
Radio Arabella	Arabella Digital GmbH	HF	54	X	X	X		
								ADC0
								ADC1
								ADC2
								ADC3
								ADC4
HIT ANTENNE	Antenne Salzburg GmbH	HF	54	X	X	X		
								ADC5
								ADC6
								ADC7

Nostalgie	NRJ Digital Radio GmbH	HF	72	X	X	X			ADC8
Beats Radio	Klassik Radio GmbH	HF	54	X	X	X			ADC9
Radio Rot Weiss Rot	KRONEHIT Radio Betriebsgmbh	HF	84	X	X	X			AD63
									AD64
									ADCA
									ADCB
									ADCC
									ADCD
									ADCE
Super 80s	KRONEHIT Radio Betriebsgmbh	HF	84	X	X	X			
									ADCF
									ADD0
									ADD1
									ADD2
									ADD3
Life Radio 2 Greatest Hits	LR Digital Audio GmbH	HF	54	X	X	X			
									ADD4
									ADD5
									ADD6
									ADD7
									ADD8
LoungeFM	Livetunes Network GmbH	HF	30	X	X	X			AC60
Nonstopnews	Nonstopnews.at gmbh	HF	30	X	X	X			AD68
Radio SOL	Planet SOL – Gemeinschaft zur Förderung von Kommunikation und Kreativität	HF	42	X	X	X			AD69
Superfly	Superfly Radio GmbH	HF	54	X	X	X			AC61
XXX LUTZ DAS RADIO	XXXL Digital Audio GmbH	HF	54	X	X	X			
									ADD9
									ADDA
									ADDB
									ADDC
									ADDD
Radio VM1	Radio Event GmbH	HF	54	X	X	X			AC41
Radio GÖD	Gewerkschaft Öffentlicher Dienst	HF	54	X	X	X			AD6B

(*) HF Hörfunk / ZD Zusatzdienst / PAD Programm Associated Data / SLS SlideShow/ DLS Dynamic Label Segment / JL Journaline / TPEG Transport Protocol Experts Group

Die Verbreitung eines vom Multiplex-Betreiber bereitgestellten EPG's wurde in Spruchpunkt 4.3.7. und Spruchpunkt 4.4. festgeschrieben. Sowohl für den Zusatzdienst TPEG als auch den Zusatzdienst „EPG“ wurden im Zulassungsbescheid keine Service-ID's festgelegt.

2.2. Zur Anzeige

2.2.1. Service-ID

Zur Bereitstellung der Zusatzdienste „EPG“ und „TPEG“ werden jeweils pro Regionalfassung eigene Service-IDs benötigt, die nach technischer Prüfung wie im Spruch ersichtlich, festgelegt wurden. Die vergebenen Service-IDs müssen nicht unbedingt ausgeschöpft werden. Das konkrete regionale Versorgungsgebiet wird neben den (frequenz-)technischen Beschränkungen von jeweiligen Diensteanbieter definiert.

2.2.2. Änderung der Programmnamen

Gegenüber dem ursprünglichen Programmbouquet haben sich folgende Programmnamen (ohne grundlegende inhaltliche Änderung der programmlichen Ausrichtung) geändert:

- „Life Radio 2 Greatest Hits“ auf „FLASH 90s“
- „nonstopnews“ auf „NACHRICHTEN.LIVE“

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Einschreiterin in ihrer Anzeige. Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 15a und § 15b PrR-G lauten wie folgt:

„Auswahlgrundsätze

§ 15a. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen

Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 15b. (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;
2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;
3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;
4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;
5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;
6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;
7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;
9. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwer wiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.

(5) Änderungen bei der Programmbelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat. [...]“

Der Zulassungsbescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, enthält unter anderem folgende Auflage:

„4.3.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage /I zu diesem Bescheid zu erfolgen.“

4.3.4. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR G kann auf Nachfrage eines Hörfunkveranstalters der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Hörfunkprogramms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage .I/ durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Hörfunkveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage .I/ unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage durchzuführen.“

Mit dem Programmboeket wurden in Auflage 4.3.1. des Zulassungsbescheides auch Service-IDs den Programmen und Zusatzdiensten zugeteilt. Die Zuteilung einer Service-ID für die Zusatzdienste „EPG“ und „TPEG“ ist jedoch unterblieben. Durch die geplante Zuteilung einer Service-ID bleibt die genutzte Datenrate unverändert, es wird jedoch den von der Multiplex-Betreiberin bereitgestellten Zusatzdiensten eine Service-ID zugeordnet.

Vor dem Hintergrund dieser Festlegung war das bewilligte Programmboeket (in Bezug auf die Service IDs) neu festzulegen.

Im Zuge der Neufestlegung des Programmboekets wurden auch die Namen der verbreiteten Hörfunkprogramme auch auf derzeit eingesetzten Namen im Spruch angepasst.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.522/24-015“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 20. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

